

bekannt. Aber eines ist jetzt sicher, es handelt sich bei ihm nicht um Johann von Gelnhausen, den man früher als Verfasser vermutete.¹⁾ Der Stadtschreiber Johannes hat die im Stadtarchiv verwahrten Originalurteile, Gerichtsakten überarbeitet, um ein geordnetes Nachschlagebuch für den Gerichtsgebrauch herzustellen. Diese ursprünglichen Vorgänge sind nicht mehr vorhanden. Vielleicht hat der Schreiber sie nach seinem Auszug vernichtet, denn in c. 639 am Ende heißt es „et secundum est etiam restringenda sententia XXVIII anni XLIX“: ein ziemlich rätselhafter Vermerk, der sich nach R. nur in einer Hs. befindet, im Druck ist er nicht vorhanden.²⁾

Seht es auch an den Originalen der Vorlage selbst, so kann man doch in verschiedenen Fällen den Wortlaut der Urteile, Weisungen, Antworten, schriftliche wie mündliche, wiederfinden, und man erhält so vielfach ein außerordentlich lebendiges, unmitttelbares Bild der Gerichtsverhandlungen, überhaupt des Rechtslebens jener Zeit. Z. B. scheint in c. 141 das ganze Urteil mit Begründung erhalten zu sein, denn es beginnt mit der wörtlich angeführten Antwort, zuerst der Begründung; darauf folgt „sententiamus diffinitive“; ähnlich liegt es in cc. 376, 478, 483, 525, 539, 542, 551, 730 Abs. 11 hier mit einzelnen Rückfragen. Sehr viel häufiger finden sich jedoch die ursprünglichen Anfragen, ebenfalls mündliche wie schriftliche, auswärtiger Schöffentkollegien, auch Richter, die in Brunn Rechtsbelehrung oder Entscheidung suchen. Mitunter wird der ganze Streitfall schriftlich mitgeteilt, so c. 24, worauf dann folgt „quaerimus ergo“; oder auch mündlich vorgetragen, so c. 35 mit der gleichen Frage; oder es heißt in c. 363 „rogamus ergo edoceri“. Teilweise fangen die Sachen mit der wörtlichen Anfrage an und gehen dann in unpersönlich berichtender Form weiter. Oder die gewöhnliche Frage fällt fort wie in c. 292, das mit „significamus vobis“ beginnend, die ganze Sache erzählt, mit „et infra“ abbricht und darauf das Urteil folgen läßt; es wird

¹⁾ S. Luschn v. Ebengreuth, Österr. Reichsgeschichte² S. 429; G. Schubart-Sifentscher a. a. O. S. 4 mit Literaturnachweisen.

²⁾ Nicht unmöglich scheint es mir, darin einen Druckfehler zu sehen und „restringenda“ zu lesen. Ein Hinweis auf ein einschränkend auszulegendes Urteil wäre in diesem Zusammenhang nicht sinnlos.